



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. November 2020, Nr. 21

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen..... 275

Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen..... 282

Bekanntmachungen

Präsidialrat für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen..... 288

Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen..... 289

Personalnachrichten..... 289

Ausschreibungen..... 294

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

**AV d. JM vom 27. Oktober 2020 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)
- JMBl. NRW. S. 275 -**

I.
Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom **04. August 2020** (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 140 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

| Nr. | Gericht | Verfahren | Datum |
|-----|---|--|------------|
| 1. | Oberlandesgericht Düsseldorf | Verfahren des 11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenats | 20.01.2020 |
| 2. | Oberlandesgericht Hamm | Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6., 12., 14. und 20. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden. | 01.09.2019 |

| | | | |
|----|-------------------------------|--|------------|
| | | <p>Alle Berufungsverfahren des 29. Zivilsenates.</p> <p>Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 34. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen zum Gegenstand haben.</p> <p>Alle Verfahren des 12., 20. und 34. Zivilsenates, welche die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) zum Gegenstand haben.</p> | |
| | | Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6. Zivilsenates, so weit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren. | 15.03.2020 |
| 3. | Oberlandesgericht Köln | Verfahren des 6., 8., 18. und 28 Zivilsenats | 20.01.2020 |
| | | Verfahren des 11. Zivilsenats | 02.11.2020 |
| 4. | Landgericht Aachen | Verfahren der 1.-6. Zivilkammer | 24.08.2020 |
| | | Verfahren der 7. -9. Zivilkammer | 28.09.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 09.11.2020 |
| 5. | Landgericht Arnsberg | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen | 30.11.2020 |

| | | | |
|-----|-------------------------------|---|------------|
| 6. | Landgericht Bielefeld | Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer | 01.11.2018 |
| | | Verfahren der 9., 21. und 22. Zivilkammer | 15.02.2019 |
| | | Verfahren der 6. und 8. Zivilkammer | 01.06.2019 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 01.05.2020 |
| 7. | Landgericht Bochum | Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer | 01.11.2018 |
| | | Verfahren der 18. Zivilkammer | 15.02.2019 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 01.03.2020 |
| 8. | Landgericht Bonn | Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer | 01.11.2018 |
| | | Verfahren der 2. und 19. Zivilkammer | 01.06.2019 |
| | | Verfahren der 1. Kammer für Handelssachen | 15.07.2019 |
| | | Verfahren der 4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer | 15.01.2020 |
| | | Verfahren der 1., 3., 7., 9., 10., 15., 18., 60. Zivilkammer und Verfahren der 2., 3. und 4. Kammer für Handelssachen | 14.09.2020 |
| 9. | Landgericht Detmold | Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer | 01.11.2018 |
| | | Verfahren der 4. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (Zweite Kammer für Handelssachen) | 15.02.2019 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen | 01.06.2019 |
| 10. | Landgericht Düsseldorf | Verfahren der 1., 7., 8., 10., 13., 19. (letztere ohne Beschwerdeverfahren), 20. Zivilkammer | 03.02.2020 |
| | | Verfahren der 9., 11., 17., 18a, 18b, 18c Zivilkammer und sämtliche Verfahren der Kammern für Handelssachen | 24.08.2020 |
| | | Verfahren der 2a, 2b, 4a, 4b, 4c, 12., 14c, 14d, 14e Zivilkammer | 26.10.2020 |
| 11. | Landgericht Duisburg | Verfahren der 5., 7., 8., 10., 11. Zivilkammer und der 2. und 5. Kammer für Handelssachen | 28.09.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 07.12.2020 |

| | | | |
|-----|------------------------------------|--|------------|
| 12. | Landgericht Essen | Verfahren der 2., 4., 6., 11., 13., 17., 18. und 19. Zivilkammer | 07.09.2020 |
| | | Verfahren der 1., 8., 12., 15., 16. und 20. Zivilkammer | 30.11.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 11.01.2021 |
| 13. | Landgericht Hagen | Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen | 01.11.2018 |
| | | Verfahren der 4., 6., 9. und 10. Zivilkammer | 15.02.2019 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 01.06.2019 |
| 14. | Landgericht Kleve | Verfahren der 3. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) | 12.10.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 30.11.2020 |
| 15. | Landgericht Köln | Verfahren der 5., 9., 13., 18., 21., 28., 29. Zivilkammer | 07.09.2020 |
| | | Verfahren der 01., 06., 11., 19., 34., 36., 38., 39., 40. Zivilkammer | 07.12.2020 |
| | | Verfahren der 2., 3., 12., 15., 20., 22., 24., 25., 26., 30. Zivilkammer | 08.02.2021 |
| | | Verfahren der 4., 7., 8., 10., 16., 17., 23., 27., 32., 37. Zivilkammer | 29.03.2021 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen, der Kammern für Baulandsachen sowie der Güterichter. Die Abteilung 171 ist von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst. | 14.06.2021 |
| 16. | Landgericht Krefeld | Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer | 01.11.2018 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 01.04.2019 |
| 17. | Landgericht Mönchengladbach | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 07.09.2020 |
| 18. | Landgericht Paderborn | Verfahren der 1., 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer | 28.09.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 28.10.2020 |
| 19. | Landgericht Siegen | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 07.09.2020 |

| | | | |
|-----|-------------------------------|--|------------|
| 20. | Landgericht Wuppertal | Verfahren der 3., 8., 16. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handels-sachen | 26.10.2020 |
| | | Verfahren der 1., 2. und 17. Zivilkammer sowie der 2. Kammer für Handelssachen | 16.11.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen | 07.12.2020 |
| 21. | Amtsgericht Ahaus | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 09.11.2020 |
| 22. | Amtsgericht Arnsberg | Verfahren der Abteilung 42 | 26.10.2020 |
| 23. | Amtsgericht Bielefeld | Verfahren der Abteilungen 5, 42, 51, 400 bis 425 in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 14.09.2020 |
| 24. | Amtsgericht Bochum | Verfahren der Abteilungen 40, 45, 63 und 66 | 17.08.2020 |
| | | Verfahren der Abteilungen 39, 42, 65, 67, 70 und 75 | 01.12.2020 |
| | | Verfahren der Abteilungen 44, 47, 55, 68, 83, 94 und 95 | 01.02.2021 |
| 25. | Amtsgericht Bonn | Verfahren der Abteilungen 114, 115 und 106 | 01.07.2019 |
| | | Verfahren der Abteilungen 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206 | 03.02.2020 |
| | | Sämtliche IK-Verfahren | 17.08.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 07.09.2020 |
| 26. | Amtsgericht Brühl | Verfahren der Abteilungen 44, 48 und 49 | 26.10.2020 |
| 27. | Amtsgericht Detmold | Verfahren der Abteilungen 40, 41, 42, 43, 44 und 45 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 14.09.2020 |
| 28. | Amtsgericht Düsseldorf | Verfahren der Abteilungen 12 c, 22, 30, 33, 35, 36, 39, 41, 52 und 53 | 16.11.2020 |
| 29. | Amtsgericht Düren | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 16.11.2020 |
| 30. | Amtsgericht Duisburg | Verfahren der Abteilungen 501 bis 509 | 01.07.2019 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 01.10.2020 |
| 31. | Amtsgericht Eschweiler | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 30.11.2020 |

| | | | |
|-----|------------------------------------|---|------------|
| 32. | Amtsgericht Essen | Verfahren der Abteilungen 9, 14, 24 und 134 | 17.08.2020 |
| | | Verfahren der Abteilungen 11, 12, 17, 18, 22 und 25 | 12.10.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen | 09.11.2020 |
| 33. | Amtsgericht Gelsenkirchen | Verfahren der Abteilungen 204, 205, 206, 210, 405 und 428 | 07.12.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen | 18.01.2021 |
| 34. | Amtsgericht Hagen | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen, ausgenommen Mahnverfahren | 24.08.2020 |
| 35. | Amtsgericht Hamm | Verfahren der Abteilungen 37, 61 und 17 | 01.07.2019 |
| | | Verfahren der Abteilungen 60, 24 und 27 | 01.08.2019 |
| | | Verfahren der Abteilungen 16 und 19 | 01.09.2019 |
| | | Verfahren der Abteilung 28 | 01.10.2019 |
| | | Verfahren der Abteilung 8 | 24.08.2020 |
| | | Verfahren der Abteilung 7 | 01.12.2020 |
| 36. | Amtsgericht Kempen | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen ausgenommen Landwirtschaftssachen | 12.10.2020 |
| 37. | Amtsgericht Krefeld | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 24.08.2020 |
| 38. | Amtsgericht Leverkusen | Verfahren der Abteilung 14 | 26.10.2020 |
| 39. | Amtsgericht Lünen | Verfahren der Abteilungen 7, 7a, 8, 9, 9a und 22a | 26.10.2020 |
| 40. | Amtsgericht Minden | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 30.11.2020 |
| 41. | Amtsgericht Mönchengladbach | IK-Verfahren der Abteilungen 20, 32 und 46 | 01.11.2020 |
| 42. | Amtsgericht Münster | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen | 14.09.2020 |
| 43. | Amtsgericht Nettetal | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 28.09.2020 |
| 44. | Amtsgericht Neuss | sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, ausgenommen Landwirtschaftssachen | 30.11.2020 |
| 45. | Amtsgericht Oberhausen | Verfahren der Abteilungen 114 und 115 | 26.10.2020 |

| | | | |
|-----|-----------------------------------|---|------------|
| 46. | Amtsgericht Paderborn | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 09.11.2020 |
| 47. | Amtsgericht Recklinghausen | Verfahren der Abteilungen 17, 51, 55 und 56 | 07.09.2020 |
| | | Verfahren der Abteilungen 60, 61, 62, 63, 64, 65, und 66 | 16.11.2020 |
| 48. | Amtsgericht Rheinbach | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 09.11.2020 |
| 49. | Amtsgericht Rheinberg | Sämtliche Verfahren der Abteilung 2 | 02.11.2020 |
| 50. | Amtsgericht Rheine | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen | 26.10.2020 |
| 51. | Amtsgericht Siegburg | Verfahren der Abteilungen 101, 103, 104, 109, 110, 111, 117, 118, 121, 122, 128 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 28.09.2020 |
| | | Verfahren der Abteilungen 102, 106, 107, 108, 112, 119, 120, 124, 125 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen | 09.11.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solche Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 30.11.2020 |
| 52. | Amtsgericht Siegen | Verfahren der Abteilung 21 IK | 17.08.2020 |
| | | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen | 07.12.2020 |
| 53. | Amtsgericht Steinfurt | Verfahren der Abteilung 21 | 30.11.2020 |
| 54. | Amtsgericht Unna | Verfahren der Abteilungen 15, 16 und 18 | 09.11.2020 |
| 55. | Amtsgericht Waldbröl | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solche Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden | 12.10.2020 |
| 56. | Amtsgericht Wipperfürth | Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und Aufgebotsachen | 01.07.2019 |

II.

Diese AV tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen

AV d. JM vom 28 Oktober 2020 (4100 - III. 210)

- JMBl. NRW S. 282 -

I. Allgemeines

1.

§ 153a der Strafprozessordnung (StPO), § 56b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und §§ 23, 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) räumen dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit ein, einem/einer Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung aufzuerlegen. Auch nach § 29 der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) können Zahlungsaufgaben erteilt werden.

Gemeinnützigkeit im Sinne der vorgenannten Normen ist weiter zu verstehen, als in § 52 der Abgabenordnung (AO) umschrieben und schließt auch mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 AO ein. Als gemeinnützig im strafrechtlichen Sinne sind auch Einrichtungen anzusehen, deren Tätigkeit nur einem beschränkten Personenkreis nutzt, sofern durch die Erfüllung des Zwecks der Einrichtung Belange der Allgemeinheit gefördert werden.

2.

Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft (Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Amtsanwältinnen/Amtsanwälte) können bei der Auswahl Vorschläge des/der Beschuldigten und/oder des/der Geschädigten berücksichtigen. Sie dürfen nur Einrichtungen berücksichtigen, die in einer zum Zwecke der Erleichterung der Auswahl geführten Online-Datenbank aufgenommen worden sind. Im Einzelfall kann es sich empfehlen, eine gemeinnützige Einrichtung auszuwählen, deren Ziele zu dem verletzten Rechtsgut in Beziehung stehen. Nummer 93 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist zu beachten. Die Zuweisung von Geldauflagen in einer Höhe über 7.500 Euro an einzelne Einrichtungen durch Dezernentinnen und Dezernenten bedarf der Mitzeichnung des/der nächsten Vorgesetzten (Abteilungs- bzw. Behördenleitung). Entsprechendes gilt für weitere Zuweisungen an eine Einrichtung, wenn ihr im Kalenderjahr bereits ein Gesamtbetrag von 7.500 Euro als behördeninterner Schwellenwert zugewiesen worden ist. Bei einer Zuweisung in einer Höhe über 250.000 Euro bzw. bei behördeninterner Überschreitung eines Schwellenwerts in dieser Höhe bedarf die (weitere) Zuweisung der Mitzeichnung der Behördenleitung.

Kommt eine gerichtliche Entscheidung in Betracht, so unterstützen die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze die in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter durch Vorschläge und Anregungen bei der Auswahl der Empfängerinstitution(en). Erfolgen von Seiten der Staatsanwaltschaft Vorschläge und Anregungen außerhalb der Hauptverhandlung, ist durch die Dezernentinnen und Dezernenten ihre Abteilungs- bzw. Behördenleitung zu beteiligen, wenn einer Einrichtung ein Betrag von mehr als 7.500 Euro zugewiesen werden soll. Im Falle des § 153a Abs. 2 StPO wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die gerichtliche Auswahl einer gemeinnützigen Einrichtung unter Beachtung der in vorstehendem Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung erfolgt.

Um den Anschein zu vermeiden, staatliches Handeln könne von den privaten Interessen der Amtsinhaber (Richterinnen und Richter sowie Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft) gesteuert sein, haben diese sich bei vorhandenen persönlichen Interessen jeder Amtshandlung zu enthalten. Diesem Grundsatz ist bei der Auswahl einer gemeinnützigen Einrichtung dadurch Rechnung zu tragen, dass auch nur der Anschein vermieden wird, diese könne von privaten Interessen beeinflusst sein.

3.

Erfolgen gerichtliche Zuweisungen an eine in der Datenbank nicht aufgenommene Einrichtung, hat die zuweisende Stelle sich zu vergewissern, dass eine sachgerechte Mittelverwendung erfolgt bzw. erfolgt ist. Die zuweisende Stelle hat für eine transparente Erfassung Sorge zu tragen und auf Anforderung der datenbankführenden Stelle mitzuteilen, an welche nicht gelisteten Einrichtungen Zuweisungen in welcher Höhe erfolgt sind.

4.

Die Geldauflagen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen sowie zu Gunsten der Staatskasse werden elektronisch erfasst. Erfasst werden das Geschäftszeichen, das Datum der Entscheidung, der Name und die Anschrift des Empfängers bzw. der Empfängerin der Geldauflage und die Höhe der Geldauflage. Nachträgliche Entscheidungen, durch welche Geldauflagen aufgehoben oder abgeändert worden sind, sind zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind auch Geldbeträge, zu deren Zahlung sich der/die Verurteilte im Strafverfahren erboten hat (§ 56b Abs. 3 StGB, § 23 Abs. 2 JGG).

Zuständig für die Erfassung ist die Geschäftsstelle des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Gnadenstelle, das/die die Geldauflagen angeordnet hat.

Die erfassten Daten werden auf elektronischem Wege an die datenbankführende Stelle weitergeleitet.

5.

Die gemeinnützigen Einrichtungen sind über den Namen der/des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Verurteilten und die Höhe der Zuweisung zu unterrichten.

6.

Die Gerichte, bei denen Zahlstellen eingerichtet sind, teilen auf Anforderung der datenbankführenden Stelle mit, in welcher Höhe in dem vorausgegangenen Jahr Geldauflagen der Staatskasse zugeflossen sind.

II. Online-Datenbank

1.

Die Online-Datenbank wird für alle Justizbehörden des Landes durch die Generalstaatsanwältin/den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf (datenbankführende Stelle) geführt.

In der Online-Datenbank wird darauf hingewiesen, dass

a)

die Datenbank nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich der Information dienen soll,

b)

die Nennung einer Einrichtung nicht bedeutet, dass ihre Gemeinnützigkeit von der Justizverwaltung bejaht wird,

c)

in Fällen konkreter Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Mittelverwendung durch eine der genannten Einrichtungen die datenbankführende Stelle zu unterrichten ist (Abschnitt II Nummer 5 Absatz 3).

Die Generalstaatsanwältin/der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf regelt im Einvernehmen mit mir, den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den anderen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten Form und Inhalt der Datenbank sowie die technischen Einzelheiten ihrer Führung.

2.

Anträge auf Aufnahme in die Datenbank sind an die datenbankführende Stelle ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung eines von ihr zur Verfügung gestellten "Online-Antragsformulars" zu richten. Eine gültige E-Mail-Adresse ist hierfür zwingend erforderlich. Jede E-Mail-Adresse darf in der Datenbank nur einmal verwendet werden.

Einrichtungen, die ihre Aufnahme in die Datenbank beantragen, werden über die Bedeutung der Datenbank, über den Inhalt der in Abschnitt II Nummer 1 Absatz 2 bezeichneten Hinweise sowie über die in den Abschnitt II Nummern 9 bis 11 genannten Regelungen unterrichtet. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Datenbank weder einen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet noch eine Empfehlung an den in Abschnitt I Nummer 2 genannten Personenkreis darstellt.

3.

Im Rahmen der Antragstellung ist die Einrichtung verpflichtet,

a)

als Verein ihre Satzung, als gGmbH ihren Gesellschaftervertrag oder als öffentlich-rechtliche bzw. kirchliche Einrichtung die von der datenbankführenden Stelle als Blankoformular zur Verfügung gestellte oder eine ähnlich lautende Selbsterklärung vorzulegen und ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut anzugeben, auf das Zahlungen geleistet werden können,

b)

einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit ist, bzw. als öffentlich-rechtliche oder kirchliche Einrichtung zu erklären, dass zugewiesene Beträge nur zu einem der in §§ 51 bis 68 AO bezeichneten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden (Selbsterklärung),

c)

das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO) so weit zu entbinden, dass dieses die datenbankführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung bzw. Nichtverfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

d)

sich zu verpflichten,

aa)

der datenbankführenden Stelle ihre jeweils aktuelle Satzung bzw. ihren jeweils aktuellen Gesellschaftervertrag zur Verfügung zu stellen,

bb)
der datenbankführenden Stelle den Beschluss mitzuteilen, mit dem die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt wird,

cc)
spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des der datenbankführenden Stelle vorliegenden Freistellungsbescheides einen aktuellen Bescheid vorzulegen bzw. soweit die Eintragung auf der Grundlage einer Selbsterklärung erfolgt ist, diese jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu erneuern,

dd)
auf Anforderung der datenbankführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum über die Höhe und Verwendung der erhaltenen Geldbeträge Auskunft zu geben,

ee)
den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen und die zuweisende Stelle unverzüglich sowohl von einer Säumnis der/des Zahlungspflichtigen als auch von der vollen Bezahlung des Geldbetrages zu unterrichten,

ff)
auf Quittungen, die sie der/dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk "die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig" anzubringen,

gg)
spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres der datenbankführenden Stelle unaufgefordert für das Vorjahr die Gesamthöhe der zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge mitzuteilen und - sofern der erhaltene Gesamtbetrag 500 Euro übersteigt - über die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge Rechenschaft zu legen,

hh)
drei Monate nach der Mitteilung der vollständigen Bezahlung des Geldbetrages an die geldauflagenzuweisende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft oder Gnadenstelle) oder nach Mitteilung dieser Stelle an die Einrichtung, dass das Verfahren anderweitig (auch ohne Aufлагenerfüllung) erledigt sei, die mitgeteilten personenbezogenen Daten bis auf das Aktenzeichen zu löschen,

und

e)
sich damit einverstanden zu erklären, dass ihre Berichte über die Höhe der erhaltenen Gelder und deren Verwendung veröffentlicht werden.

Auf die vorgenannten Verpflichtungen ist die Einrichtung im Rahmen der Antragsstellung hinzuweisen.

4.
Unvollständige Anträge und solche, bei denen binnen Monatsfrist die erforderlichen Unterlagen nach Abschnitt II Nummer 3 nicht nachgereicht werden, werden von der datenbankführenden Stelle nicht in die Online-Datenbank übernommen.

5.
Bei der Eintragung in die Online-Datenbank wird von der datenbankführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen Ziele tatsächlich verfolgt.

Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht gemäß Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe c von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Datenbank aufgenommen. Dies gilt entsprechend, wenn der datenbankführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die auf eine zweckwidrige Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung schließen lassen.

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine zweckwidrige Mittelverwendung durch eine in der Datenbank eingetragene Einrichtung unterrichten die in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter, die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft sowie die Gnadenbeauftragten hierüber die datenbankführende Stelle.

6.

Die in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter, die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft sowie die Gnadenbeauftragten haben Zugriff auf die Datenbank, soweit in ihr Einrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich (überregionale Auflistung) und mit einem Wirkungsbereich, der sich auf den jeweiligen Landgerichtsbezirk beschränkt (regionale Auflistung), enthalten sind und zusätzlich in diesem Umfang auf tagesaktuelle Angaben zur Höhe der den Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen im laufenden Jahr und in den drei vorangegangenen Jahren (Auflageninformationssystem).

Soweit technisch möglich, sind zur Einsichtnahme durch Schöffinnen und Schöffen in den Beratungszimmern und auf den Geschäftsstellen der Gerichte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf die überregionale und jeweilige regionale Auflistung vorzuhalten. Anderenfalls sind die Auflistungen in schriftlicher Ausfertigung auszulegen. Besonders interessierten Schöffinnen und Schöffen können die Auflistungen auf Antrag ausgehändigt werden.

7.

Die datenbankführende Stelle ermöglicht es den Gerichten und Staatsanwaltschaften, schriftliche Ausfertigungen der überregionalen und der jeweiligen regionalen Auflistung erstellen zu können. Auf jeder schriftlichen Ausfertigung ist ein Vermerk entsprechend Abschnitt II Nummer 1 Absatz 2 anzubringen.

8.

Die datenbankführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Unterlagen im Sinne von Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a in der von ihr geführten Datenbank; einer Aufbewahrung in Papierform bedarf es nicht. Die datenbankführende Stelle unterrichtet das zuständige Finanzamt von der Erklärung nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe c und bittet dieses um umgehende Mitteilung im Falle der Gewährung oder Versagung entsprechender Steuervergünstigungen.

9.

Bestehen (z. B. aufgrund einer Mitteilung nach Abschnitt II Nummer 5 Absatz 3) Anhaltspunkte dafür, dass eine in die Datenbank eingetragene Einrichtung ihr zugeflossene Gelder in einer mit der Gemeinnützigkeit der Einrichtung nicht zu vereinbarenden Weise verwendet und kann sie die vorhandenen Bedenken innerhalb einer von der datenbankführenden Stelle zu bestimmenden angemessenen Frist nicht ausräumen, so macht die datenbankführende Stelle ihre Bedenken den zur Zuweisung von Geldauflagen im Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren Berechtigten durch Kenntlichmachung in der Datenbank zugänglich und teilt sie - soweit es sich um eine Einrichtung handelt, die nach dem Steuerrecht als gemeinnützig anerkannt ist - der zuständigen Finanzbehör-

de mit. Sind die Bedenken entfallen, so gilt für die Unterrichtung der zur Zuweisung von Geldauflagen Berechtigten und ggf. der Finanzbehörde Satz 1 entsprechend.

10.

Die Eintragung in der Datenbank wird gesperrt, wenn

a)

die Einrichtung auch nach einmaliger Erinnerung einer der nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstaben cc und gg übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder

b)

sich Anhaltspunkte nach Abschnitt II Nummer 9 ergeben, die noch nicht bestätigt sind.

11.

Die Eintragung in der Datenbank wird gelöscht, wenn

a)

die Einrichtung gemeinnützige Zwecke nicht mehr verfolgt oder ihr die (weitere) Steuervergünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von dem für sie zuständigen Finanzamt versagt wird,

b)

der Einrichtung eine Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung bestandskräftig untersagt ist,

c)

sich Anhaltspunkte nach Abschnitt II Nummer 9 aus Sicht der datenbankführenden Stelle bestätigt haben,

d)

die Einrichtung unter den angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist,

e)

die Einrichtung auch nach einmaliger Erinnerung einer der nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe d mit Ausnahme der Doppelbuchstaben cc und gg übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder

f)

die gesperrte Einrichtung auch nach einem von der datenbankführenden Stelle zu ermessenden Zeitraum nicht den Verpflichtungen nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstaben cc und gg nachgekommen ist.

Von der Löschung ist das für die Einrichtung zuständige Finanzamt zu unterrichten. Einer Unterrichtung der Einrichtung bedarf es nicht.

III. Höhe und Verwendung der Geldauflagen

1.

Die datenbankführende Stelle erstellt jedes Jahr eine Zusammenstellung, aus der die Höhe der Geldauflagen hervorgeht, die einer Einrichtung von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Gnadestellen insgesamt zugewiesen worden sind. Soweit verschiedene Gliederungen einer gemein-

nützigen Einrichtung (z. B. Ortsverbände und Dachverbände) bedacht worden sind, werden sie getrennt voneinander aufgeführt.

Stellt die datenbankführende Stelle erhebliche Abweichungen zwischen den elektronisch erfassten und den von den gemeinnützigen Einrichtungen berichteten Beträgen fest, versucht sie, unter Einbeziehung der zuweisenden Stellen den Grund für die Abweichung festzustellen.

Die Zusammenstellung wird den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten in elektronischer Form zugänglich gemacht.

2.

Die datenbankführende Stelle fasst jedes Jahr die Mitteilungen der Einrichtungen nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe gg zu einem Bericht zusammen. Hierin ist zu vermerken, dass die Angaben der Einrichtungen von der Justizverwaltung nicht auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind.

Die datenbankführende Stelle stellt den Bericht den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten zur Verfügung, die ihn den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft sowie den Gnadenbeauftragten ihres Geschäftsbereichs zugänglich machen.

IV. Unterrichtung des Ministeriums der Justiz

Die datenbankführende Stelle teilt mir die Zusammenstellung nach Abschnitt III Nummer 1 und den Bericht nach Abschnitt III Nummer 2 in elektronischer Form mit.

V. Inkrafttreten

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 an die Stelle der AV d. JM vom 20. Juni 2011 (4100 - III. 210).

Bekanntmachungen

Präsidialrat für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 21. Oktober 2020 (2701 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 288 -

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Harry Addicks ist mit Ablauf des 31.03.2020 aus dem Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschieden.

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Felix Helmbrecht, Verwaltungsgericht Düsseldorf, ist als weiteres Mitglied nachgerückt.

**Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 28. Oktober 2020 (2701 - Z. 1)
- JMBI. NRW S. 289 -**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Albert Lohmann ist aus dem Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschieden.

Richter am Verwaltungsgericht Johannes Orth, Verwaltungsgericht Köln, ist als weiteres Mitglied nachgerückt.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Regierungsrat Heinz Dieter Werthschulte.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Richter am LG Dominik Sauer aus Düsseldorf in Düsseldorf; z. **Richterin am AG**: Richterin Claudia Thurn in Duisburg u. Annika Preindl in Langenfeld; z. **Justizrat mit Amtszulage**: Justizrat Ralf Clermont in Oberhausen; z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Monika Höttgen-Rüter in Duisburg; z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat**: Justizamtsfrau/Justizamtsmann Ellen Backhaus u. Petra Westerhove in Mönchengladbach, Maria Sophia Heinrichs, Wolfgang Baumanns u. Silvia Vieten in Erkelenz, Karin Stachowiak in Grevenbroich, Kerstin Pilz in Mettmann; z. **Justizamtsfrau/Justizamtsmann**: Justizoberinspektor/in Silke Matthäus, Maike Schlegel, Stephan Florenz, Markus Rachut, Steffen Rocker Nora Bockmühl u. Christian Biermann in Düsseldorf, Sarah Teeuwen u. Mike Weinreich in Neuss, Ramona Blomen u. Vanessa Rentmeister in Duisburg, Adina Harden u. Susanne Pietruszka in Duisburg-Hamborn, Thomas Lamberty in Mülheim an der Ruhr, Mareike Binzen in Wesel, Ute Pose u. Daniela Lemken in Kleve, Isabell Riemans in Kempen, Sonja Schöppner in Mönchengladbach u. Stefan Biesemann in Wuppertal; z. **Sozialamtsfrau**: Sozialoberinspektorin Marta Schrammen; z. **Justizamtsinspektorin mit Amtszulage**: Justizamtsinspektorin Bernadette Thissen in Kleve, Anke Rinken in Wuppertal, Birgit Schlichting u. Anneli Gruhn in Remscheid, Elvira Rösch in Solingen, Stefanie Krey-Niemann in Velbert; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Sandra Möstl, Natascha Gellenbeck, Karin Schumachers, Kerstin Wommelsdorf, Claudia Käsgen, Anna Maria Pozny u. Andreas Pechan in Düsseldorf; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Saskia Heckhoff, Jessica Weier, Saskia Plümacher u. Kevin Schmidt in Düsseldorf, Diana Peters, Aurelia Beszoner u. Susanne Hebben in Kleve, Christin Sluifers in Emmerich am Rhein, Claudia Baas, Sandra Rehbaum u. Bianka Weyhofen in Rheinberg, Carola Rothe, Janet Leyendecker, Danuta Nalepa, Carmen Theisen, Melanie Meyer, Bettina Vasbeck u. Romina Romano in Wuppertal, Claudia Kühler, Rebecca Richter, Heike Wilke, Laura Di Cataldo, Claudia Bayer, Michael Krüger u. Werner Salamon in Remscheid, Susanne Pohlig in Solingen, Barbara Salbert-Wecker in Velbert; z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Egmont Josephs in Duisburg.

Ruhestand:

Justizamtsrat Franz Coersten in Mönchengladbach, Justizamtsinspektorin Petra Zensen in Düsseldorf u. Renate Motte in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Adrian Druzga.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt:** Staatsanwalt Marcel Dörschug in Mönchengladbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Philipp Henkes.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Carina Albers aus Wuppertal, Detlef Bischoff aus Düsseldorf, Sven Botthäuser aus Düsseldorf, Stanislav Chernin aus Düsseldorf, Dr. Konrad Dabrowski aus Düsseldorf, Linda Degen aus Düsseldorf, Sandra Fösken aus Meerbusch, Felix Gasten, LL.M. (Columbia) aus Düsseldorf, Jonas Geiger aus Düsseldorf, Maximilian Giepmann aus Düsseldorf, Christian Heuwing aus Düsseldorf, Dr. Niels Kaufmann aus Düsseldorf, Alexandra Kowol-Hieke aus Düsseldorf, Kristina Kuhnen aus Kempen, Michael Lehnart aus Düsseldorf, Enes Makic aus Düsseldorf, Rebecca Marcisch aus Düsseldorf, Patrick Palmen aus Düsseldorf, Christina Poth, LL.M. aus Düsseldorf, Sebastian Richter aus Düsseldorf, Dr. Constanze Roth aus Düsseldorf, Vanessa Seliger aus Düsseldorf, Dr. Julian Spatz aus Düsseldorf, Dr. Till Völger aus Düsseldorf, Lisa Völkerding aus Düsseldorf, Marlon Völzke aus Kleve.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Jürgen Albrecht aus Ratingen, Stephan Aldejohann, LL.M. aus Solingen, Kristin Allerdig aus Meerbusch, Nikolas Altemeier aus Düsseldorf, Miriam Angelstorf aus Düsseldorf, Dr. Tobias Bage aus Ratingen, Dr. Jan Bohrenkämper, LL.M. aus Düsseldorf, Nils Lavista-Wiesch, LL.M. aus Willich, Lou Antonia Mattis aus Düsseldorf, Susanne Quecke aus Düsseldorf, Sonja Schmitt aus Oberhausen, Holm Schröder aus Mülheim an der Ruhr, Anna Katharina Sonntag aus Duisburg, Katharina Wielage aus Düsseldorf.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Hülya Akgündüz aus Gevelsberg, Patrick Fritzenkötter aus Düsseldorf, Marcus Jacob aus Düsseldorf, Peter Koppe aus Düsseldorf, Janine Linden aus Düsseldorf, Julia Weber aus Düsseldorf.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Dr. Christoph Klahold aus Wuppertal, Olympia Sarantoulaku aus Düsseldorf, Dr. Tobias Volkwein aus Düsseldorf.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Alicia Kreyenkamp aus Essen, Maria Naman aus Essen, Katharina Schwind aus Eschborn, Timo Seyffer aus Köln.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin** - : Richterin am AG Gaury Sastry in Essen; z. **Richterin am AG**: Richterin Anne - Chris Struckmeier in Paderborn. z. **Justizrat**: Justizamtsrat Michael Zier in Lünen; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Petra Rosemeier in Detmold, Kerstin Koschnick-Roch in Herne; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Christina Lenzen in Essen-Borbeck; z. **Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher Roland Kring in Siegen; z. **Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektorin Ute Menghin in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Christa Rochus in Siegen; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Sandra Stamm in Lennestadt, Uwe Born, Nadine Lemmer u. Anna Schäfer in Siegen; z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Julian Fein in Essen u. Sandra Humann in Bielefeld.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Jochen Geue; Vorsitzender Richter am LG Hermann Beckers in Dortmund und Richter am LG Ingo Streek in Bochum; Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Jutta Riehl in Wetter (Ruhr); Justizamtsinspektorin Karin Dietrich in Hamm, Justizamtsinspektor Rainer Fink in Recklinghausen und Gerhard Nell in Paderborn; Herr Justizhauptwachtmeister Ulrich Drews in Meinerzhagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Ann-Christin Ataker, Ulrich Brauß, Frederik Brinkmann, Caroline Rohling, Dr. Barbara Quante und Nina Zacharias.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Arkadius Wyrwoll in Dortmund; z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Johanna Sandberg in Arnsberg; z. **Amtsanwältin/Amtsanwalt**: Justizinspektorin Elke Große-Wortmann in Bielefeld, Justizinspektorin Jacqueline Wenig u. Justizoberinspektorin Christina Westhues in Essen, Justizinspektor Tim Patrick Jander in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Laura Trampe.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Alexander Mielke in Brilon, Matthias Rappel in Winterberg, Dr. Peter Rösmann in Hamm, Dr. Carsten Kleffmann LL.M. in Hagen und Dr. Pascal Thebrath in Schalksmühle.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte/Rechtsanwältin und Notare/Notarin Klaus-Theo Rohe in Werl, Heinz Schäffer in Vlotho, Detlef Welke in Herne, Hans-Peter Baumeister in Gelsenkirchen, Axel Nagler, Ralf Zuhorn und Maria-Beate Hildmann in Essen, Manfred Gottschalk in Herdecke, Elmar Rademacher in Drensteinfurt und Dr. Werner Bems in Rheine.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. Regierungsdirektor: Oberregierungsrat Johann-Heinrich Henges bei dem OLG Köln.

Ruhestand:

Regierungsdirektor Klaus Poensgen in Bonn u. Justizamtsrat Lothar Prinz in Wipperfürth.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. Oberregierungsrat: Justizrat Ingo Schmitz in Köln.

Ausgeschieden:

Justizsekretärin Judith Mertes in Köln auf Antrag.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Isabelle Oberthür u. Isabelle Vogt.

Notarinnen/Notare

Verlegung des Amtssitzes:

Notar Dr. Daniel Stefan Berresheim von Bedburg nach Bonn.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden RichterIn am FG:** RichterIn am FG Dr. Nadya Bozza-Splitt in Köln; z. **RichterIn am FG:** RichterIn am VG Anna-Katharina Jaeger in Münster.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am FG Peter Schlüßel in Köln.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsoberinspektorin:** Regierungsinpektorin Melanie Speer in Paderborn.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin:** Oberregierungsrätin Kristina Baumert in Düsseldorf, Jennifer Mielenz in Iserlohn; z. **Regierungsrätin:** Psychologin (M.Sc.) Marina von Deetzen in Düsseldorf, Assessorin Marie-Theres Hermsen in Geldern; z. **Regierungsamtsrat:** Regierungsamtmann Markus Artmann in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Sozialoberinspektorin:** Sozialinspektorin Birgitt Breymann in Willich II; z. **Betriebsinspektor (A 9 m. AZ.):** Betriebsinspektor Thomas Pauls in Iserlohn; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.):** Justizvollzugsamtsinspektor Stefan Günther im JVK in Fröndenberg, Rudolf Lesch in Schwerte, Ingolf Müller in Willich II, Sven Schneider i. d. Justizvollzugsschule NRW in Wuppertal; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in:** Justizvollzugshauptsekretär/in Frank Winkelhake in Herford, Ulrike Clauer in Willich II; z. **Hauptwerkmeister:** Oberwerkmeister Norbert Mäß in Herford, Stephan Schütte in Iserlohn; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugs- obersekretär/in Mona Vennmann, David Finke, Jan Szabaschus u. Christopher Gravenstein in Bochum, Verena Gembler, Holger Knechten u. Kevin Rose in Geldern, Marcel Heese in Herford, Manuel Gözze in Willich II.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor m. Az. Holger Schmidt in der JAA Bottrop, Justizvollzugsamtsinspektor m. Az. Jürgen Schumacher in Werl, Justizvollzugsamtsinspektor Michael Spengler in Hagen, Justizvollzugsamtsinspektor Matthias Loos in Iserlohn, Justizvollzugshauptsekretär Franz-Josef Kummer in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am FG in Münster |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) in Bielefeld |
| mehrere | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Köln |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Paderborn |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Schwelm |
| 1 | Richterin o. Richter am SG in Dortmund - für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW - |
| 1 | Richterin o. Richter am SG in Köln |
| 2 | Richterin o. Richter am SG in Düsseldorf |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Düsseldorf |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Aachen - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| 1 o. mehrere | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - verantwortliche Schichtdienstleiterin / verantwortlicher Schichtdienstleiter - im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf |
| 1 | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Küchenleiterin / Küchenleiter - b. d. JVA Hamm - die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiter der JVA Hamm angefordert werden - |

- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. LSG NRW
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. SG Detmold
- 1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. StA Bielefeld
- je 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) im LG-Bezirk Krefeld

Technische/-r Leiter/-in Informationssicherheit bei dem Oberlandesgericht Köln - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW - am Dienstort Münster

Im Dezernat „Informationssicherheit und Datenschutz“ (Dezernat ITD 7) ist der Dienstposten d. Technischen Leiters/-in Informationssicherheit zu besetzen. Der Dienstposten ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 LBesO A (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet.

Für die Besetzung des Dienstpostens kommen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 14 LBesO A und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 12 bis A 13) sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte in Betracht. Für Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt besteht bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der modularen Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils verweise ich auf die gleichlautende Veröffentlichung im Intranet der Justiz NRW.

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter für Personalangelegenheiten, die/der zugleich eine Dezernentin/einen Dezernenten vertritt, b. d. GStA Köln

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist der Dienstposten der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für Personalangelegenheiten, die/der zugleich eine Dezernentin/einen Dezernenten vertritt, zu besetzen. Die Funktion ist derzeit spitz der Besoldungsgruppe A14 LBesO A NRW (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A12 bis A14 LBesO A NRW übertragen ist. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besteht bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der modularen Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Bewerbungen um Übertragung des Dienstpostens sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt in Köln zu richten.

Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter im Dezernat 10 b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist zum 01.04.2021 der Dienstposten der Sachgebietsleiterin / des Sachgebietsleiters im Dezernat 10 - Sachgebiet 1 - (Angelegenheiten der Auszubildenden und der Tarifbeschäftigten) zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Gronau

Bei dem Amtsgericht Gronau ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 übertragen ist. Neben den Aufgaben der Geschäftsleitung sowie weiteren Verwaltungsaufgaben sind auch Rechtspflegergeschäfte zu erledigen.

Beamtin / Beamter der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt b. d. FHR NRW

An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine Beamtin/einen Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zu besetzen. Das Anforderungsprofil kann b. d. Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen unter poststelle@fhr.nrw.de angefordert werden.

Rücknahme

Folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Aachen
(JMBl. NRW Nr. 19 vom 1. Oktober 2020).

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de